



INTERNATIONAL ASSOCIATION OF FIRE AND RESCUE SERVICES

STATUTEN

vom

20. September 2012

Vorbemerkung

Mit der Bezeichnung „Internationaler Rat der Feuerwehren“ ist die internationale Feuerwehrvereinigung am 16. August 1900 in Paris gegründet worden. Die Wiedergründung nach dem 1. Weltkrieg erfolgte am 26. Juni 1929, ebenfalls in Paris, mit dem neuen Namen „Internationales Technisches Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen, CTIF“.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziel	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten.....	4
§ 5 Organe.....	5
§ 6 Die Delegiertenversammlung	5
§ 7 Der Exekutive Rat.....	6
§ 8 Der Präsident.....	8
§ 9 Das Generalsekretariat.....	8
§ 10 Kommissionen	8
§ 11 Arbeitsgruppen	9
§ 12 Die Nationalen Komitees	9
§ 13 Die Symposien	10
§ 14 Kassenwesen	10
§ 14a Kassenrevision	11
§ 15 Verwaltung.....	11
§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 17 Beendigung von Funktionen	12
§ 18 Auflösung.....	12

Diese Statuten wurden am 20. September 2012 von der Delegiertenversammlung des CTIF in BRATISLAVA, Slowakei, beschlossen. Sie treten an die Stelle der bisherigen Fassung vom 9. Juni 2010.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation führt die offizielle Bezeichnung «Comité technique international de prévention et d'extinction du Feu (Internationales Technisches Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen) (CTIF). Der Arbeitstitel ist: Internationale Vereinigung des Feuerwehr- und Rettungswesen.

(2) Die Rechtsform des CTIF ist ein Verein, sein Sitz ist in 32 rue Breguet, 75011 PARIS, Frankreich. Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in BERLIN.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Das CTIF ist eine internationale technische Organisation für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungswesens.

(2) Das CTIF hat folgende Ziele:

- a) Förderung, Erleichterung und Entwicklung der internationalen technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Brandverhütung und Brandbekämpfung, der Rettung von Menschen und Tieren nach Unfällen oder Elementarereignissen, der Technischen Hilfeleistung und der Katastrophenhilfe sowie der Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für die Umwelt.
- b) Herstellung und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertretern der Feuerwehren und des Brandschutz- und Rettungswesens aller Länder der Welt auf der Basis gleichberechtigter Zusammenarbeit.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele sollen dienen:

- a) Die Erstellung von Arbeitsprogrammen, die für alle Organe des CTIF und ihre Tätigkeit verbindlich sind.
- b) Das sorgsame und beständige Sammeln von Informationen über technisch-wissenschaftliche Erfahrungen und Errungenschaften auf dem Gebiet des Brandschutz- und Rettungswesens.
- c) Die Veröffentlichung von Artikeln, Referaten, Hinweisen usw. allgemeinen Interesses über technisch-wissenschaftliche und praktische Fragen des Brandschutz- und Rettungswesens, des Feuerwehrwesens und der Katastrophenhilfe.
- d) Das Studium und die Verbreitung wissenschaftlich-technischer und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Brandschutz- und Rettungswesens und die Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen (z.B. durch die CTIF Homepage oder die CTIF NEWS).
- e) Die periodischen Sitzungen und Versammlungen der Organe des CTIF, der Kommissionen und Arbeitsgruppen und die internationalen Symposien, Aus-

stellungen für Brandschutz- und Feuerwehrtechnik, internationale Feuerwehrewettkämpfe und Jugendfeuerwehrewettbewerbe u.a.

- f) Die Zusammenarbeit mit allen internationalen Organisationen, die sich für die Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungswesens interessieren.

(4) Die drei offiziellen Sprachen des CTIF sind: Deutsch, Englisch und Französisch. Bei internationalen Symposien bedient sich das CTIF dieser sowie Russisch und der Sprache des Gastlandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Das CTIF unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) angeschlossene Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Alle Staaten der Welt können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie ein Nationales Komitee im CTIF bilden. In jedem Staat kann nur ein Nationales Komitee bestehen.

(3) Angeschlossene Mitglieder sind Vereinigungen, Firmen, Verbände, Gesellschaften und Personen, die das CTIF finanziell unterstützen. Sie können als Experten an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hervorragende technisch-wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete des Brandschutz- und Rettungswesens vollbracht oder dem CTIF bedeutende Dienste geleistet haben.

(5) Anträge für die ordentliche und angeschlossene Mitgliedschaft sind an das Generalsekretariat zu richten. Der Antrag muss eine detaillierte Präsentation des Landes oder der Organisation enthalten. Über die Aufnahme entscheidet nach Maßgabe dieser Statuten die Delegiertenversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit und jährlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Sie sind in den Organen des CTIF stimmberechtigt.

(2) Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nur dann rechtswirksam ausüben, wenn sie ihre fälligen (§ 14 Abs. 4 dieser Satzung) Mitgliedsbeiträge am Tage der Abstimmung oder Wahl vollständig entrichtet haben.

(3) Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen finanziellen Beitrag an das CTIF; die Fälligkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 dieser Statuten. Sie

haben das Recht, mit beratender Stimme an allen öffentlichen Veranstaltungen des CTIF teilzunehmen.

(4) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des CTIF mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Organisationen und Personen, die sich für das CTIF besondere Verdienste erworben haben, können durch Ehrengaben oder Auszeichnungen geehrt werden.

§ 5 Organe

Organe des CTIF sind:

- a) Die Delegiertenversammlung,
- b) der Exekutive Rat und
- c) der Präsident

§ 6 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den Nationalen Delegierten, wobei jedes ordentliche Mitglied (Nationales Komitee) maximal 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsendet. Ein Delegierter sollte in der Regel aus dem Feuerwehr- und Rettungswesen kommen. Eine Vertretung der Delegierten ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Exekutiven Rates nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gleichzeitig Nationaldelegierte sind. Angehörige Mitglieder, Ehrenmitglieder des CTIF, Sachverständige und Gäste können der Versammlung ebenfalls aber ohne Stimmberechtigung beiwohnen.

(3) Die Delegiertenversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder kann, unter Angabe der Gründe, die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend und die Einladung mindestens drei Monate vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

(5) Die Delegiertenversammlung kann nur über Fragen Beschluss fassen, die

- a) auf die Tagesordnung gesetzt wurden, oder
- b) vom Exekutiven Rat in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, oder
- c) von den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten oder dem Generalsekretariat eingereicht und spätestens einen Monat vor der Versammlung den ordentlichen Mitgliedern zugeleitet worden sind. Beschlüsse über andere Fragen können nur gefasst werden, wenn es sich um Angelegenheiten der inneren Verwaltung oder rein technische Fra-

gen handelt, soweit diese nicht in die Befugnisse des Exekutiven Rates oder des Präsidenten fallen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied (Nationalkomitee) hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen und wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Entscheidungen können mit der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt.

(7) Beschlüsse über Statutenänderungen können nur bei Anwesenheit von 2/3 aller ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder gefasst werden und bedürfen der 2/3-Mehrheit. Entscheidungen können mit der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(8) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Kassenverwalters.
- b) Ehrungen verdienter Organisationen und Personen sowie Ernennung des Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern.
- c) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten über die Tätigkeit des Exekutiven Rates.
- d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festlegung der Fachgebiete und Tätigkeitsbereiche sowie Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen des CTIF.
- f) Zusammenstellung der technischen Aufgaben.
- g) Genehmigung des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Kassenverwalters.
- h) Wahl der beiden Kassenrevisoren.
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (z.B. der Veranstaltungsort der Feuerwehrwettbewerbe und der Symposien)
- l) Beschlussfassung über Funktionsenthebung
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- n) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des CTIF
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 7 Der Exekutive Rat

(1) Der Exekutive Rat besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Generalsekretär,
- c) dem Kassenverwalter und
- d) den Vizepräsidenten, als Leiter der Fachgebiete und der Tätigkeitsbereiche.
- e) einem Vertreter der angeschlossenen Mitglieder, der von den angeschlossenen Mitgliedern vorgeschlagen wird. Er/Sie wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er/Sie kann auf eigene Kosten an den Sitzungen des Exekutiven Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Zahl der Vizepräsidenten richtet sich nach der Anzahl der Fachgebiete und Tätigkeitsbereiche. Sie beträgt mindestens vier.

(3) Die Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

(4) Die Vizepräsidenten übernehmen die organisatorische und fachliche Leitung der von der Delegiertenversammlung festgelegten Fachgebiete und Tätigkeitsbereiche.

(5) Der Kassenverwalter wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(6) Als Mitglieder des Exekutiven Rates können nur diejenigen Personen gewählt werden, die aktiv im Feuerwehr- und Rettungsdienst stehen oder entsprechenden Verbänden angehören. Die im Amte befindlichen Mitglieder können bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihr Mandat beenden, müssen aber bei der nächsten Delegiertenversammlung ausscheiden.

(7) Der Exekutive Rat tritt unter der Leitung des Präsidenten zusammen. Er muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Der Exekutive Rat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Tagesordnung, die vom Präsidenten vorgeschlagen wird, sowie der Termin zur Sitzung müssen 2 Monate vorher bekannt gegeben werden.

(8) Der Exekutive Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen, soweit nach diesen Statuten nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- c) Prüfung der Aufnahmegesuche in das CTIF bzw. Antragstellung für Ausschlüsse.
- d) Bestimmung der Vertreter in anderen internationalen Organisationen.
- e) Zuerkennung von Ehrengaben oder Auszeichnungen gem. § 4 Abs. 5 dieser Statuten.
- f) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Generalsekretär, des Kassenverwalters und der Vizepräsidenten.
- g) Vorbereitung aller Sitzungen und Tagungen.
- h) Durchführung von Symposien.
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Exekutiven Rat und die Tätigkeit der Kommissionen.

(9) Die Tagesordnung für Sitzungen des Exekutiven Rates wird vom Präsidenten vorgeschlagen.

§ 8 Der Präsident

- (1) Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden.
- (2) Der Präsident vertritt das CTIF nach innen und außen, ihm obliegt auch die Führung der laufenden Geschäfte.
- (3) Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Amtsperiode obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten bis zur nächsten Delegiertenversammlung dem Generalsekretär, im Einvernehmen mit dem Exekutiven Rat. Der Präsident kann mit seiner Vertretung im Einzelfall den Generalsekretär oder ein anderes Mitglied des Exekutiven Rates beauftragen.

§ 9 Das Generalsekretariat

- (1) Für die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Statuten nach den Weisungen des Präsidenten zu führenden laufenden Geschäfte ist ein Generalsekretariat eingerichtet. Die Leitung des Generalsekretariats obliegt dem Generalsekretär.
- (2) Der Sitz des Generalsekretariates ist in BERLIN (§ 1 Abs. 2 dieser Statuten). Die Aufnahme von Personal benötigt die Zustimmung des Exekutiven Rates.
- (3) Der Generalsekretär wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden.
- (4) Der Generalsekretär hat Sorge zu tragen, dass über alle Sitzungen und Tagungen Protokolle angefertigt werden und die notwendigen Übersetzungen erfolgen. Die Protokolle sind vom Generalsekretär zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Der laufende Briefwechsel wird in der Sprache des Generalsekretärs geführt und in Englisch.

§ 10 Kommissionen

- (1) Zur fachlichen Detailarbeit im Aufgabenbereich des CTIF können Kommissionen eingerichtet werden. Ihre Einrichtung und die Festlegung ihrer Aufgaben erfolgt über Vorschlag des Exekutiven Rates durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Kommissionen setzen sich aus den Vertretern der ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder zusammen, wobei jedes Mitglied einen oder mehrere Vertreter entsenden kann. Die Zuziehung von Sachverständigen durch den Vorsitzenden ist zulässig. Eine Kommission kann sich für ihre Arbeit aber auch der Unterstützung von CTIF Arbeitsgruppen (§ 11 der Statuten) oder anderer Arbeitsgemeinschaften (beispielsweise Internationale Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte) bedienen.

(3) Der Vorsitzende der Kommission wird vom Exekutiven Rat bestellt und abberufen; die Bestellung erfolgt über Vorschlag der Mitglieder der Kommission. In Bezug auf die Dauer der Bestellung und die Altersgrenze gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 6 dieser Statuten sinngemäß.

(4) Die Kommission tritt unter der Leitung ihres Vorsitzenden zusammen. Sie muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn 1/2 ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden vorgeschlagen wird, sowie der Termin für die Sitzung müssen 2 Monate vorher bekannt gegeben werden.

(5) Der Vorsitzende hat dem Exekutiven Rat nach jeder Sitzung der Kommission und der Delegiertenversammlung einmal jährlich über die Tätigkeit, die Arbeitsziele und Arbeitsergebnisse der Kommission zu berichten.

(6) Die Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung von Berichten, Arbeitszielen und Arbeitsergebnissen sowie Resolutionen der Kommissionen erfolgt über den Exekutiven Rat durch die Delegiertenversammlung.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Die Delegiertenversammlung kann über Vorschlag des Exekutiven Rates für bestimmte statutarische Zwecke bzw. sonstige Aufgaben des CTIF auf bestimmte Zeit Arbeitsgruppen einrichten.

(2) In Bezug auf die innere Organisation der Arbeitsgruppen, ihre Arbeitsweise, die Berichtspflichten usw. gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Statuten sinngemäß.

§ 12 Die Nationalen Komitees

(1) Die Nationalen Komitees (im folgenden kurz NK bezeichnet) des CTIF bestehen aus den verschiedenen Behörden, Organisationen und Verbänden des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens eines Staates. Die NK haben die besondere Aufgabe, die Ziele des CTIF bestmöglich zu unterstützen.

(2) Jedes NK bestimmt einen Vorsitzenden und einen Sekretär; weitere Nominierungen von Mitgliedern bleiben dem NK vorbehalten.

(3) Jedes NK kann dem Exekutiven Rat Aufgaben und Untersuchungen innerhalb spezieller Bereiche vorschlagen. Jedes NK kann dem Exekutiven Rat auch vorschlagen, Fragen in Erwägung zu ziehen, von denen das NK meint, das CTIF sollte sie zum Zwecke einer Verbesserung seiner Statuten, der Pflichten und Verantwortlichkeiten des CTIF, des Exekutiven Rates, jedes Funktionsträgers oder jeder eingesetzten Kommission oder Arbeitsgruppe überprüfen.

(4) Jede Anfrage oder jeder Vorschlag eines NK muss auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung oder Sitzung des Exekutiven Rates gesetzt werden, vorausgesetzt der Generalsekretär wird mindestens 8 Wochen vor einem solchen Sitzungstermin davon in Kenntnis gesetzt.

(5) Jede Frage oder Vorschlag eines NK an den Exekutiven Rat ist, zusammen mit der Antwort des Exekutiven Rates, allen NK zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Die Symposien

(1) Die von der Delegiertenversammlung bestimmten technischen Aufgaben sind die Grundlage für die Tätigkeit der verschiedenen Fachgebiete und für die Festlegung der bei den Symposien zu behandelnden Themen. Jedes Nationale Komitee soll sich an dieser Aufgabe beteiligen.

(2) Alle 2 Jahre soll ein Internationales Symposium mit Themen aus dem Aufgabebereich des CTIF veranstaltet werden.

(3) Die im Jahr des Symposiums fälligen Sitzungen der Organe sind mit dem Symposium zu verbinden.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Symposien wird von der Delegiertenversammlung eine besondere Geschäftsordnung erlassen. In der Regel müssen die Referate mindestens 6 Monate im Voraus in der Sprache des Referenten und in einer der offiziellen Sprachen des CTIF niedergelegt werden.

§ 14 Kassenwesen

(1) Für die Aufgaben und Ziele des CTIF werden die finanziellen Mittel durch jährliche Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen aufgebracht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag basiert auf der Einwohnerzahl und wird von der Delegiertenversammlung anhand des Haushaltsplanes festgelegt.

(3) Die angeschlossenen Mitglieder unterstützen durch freiwillige finanzielle Leistungen die Aufgaben und Ziele des CTIF. Der Mindestsatz dieser Leistungen wird als jährlicher Beitrag durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

(4) Die Beiträge sind im Laufe des ersten Halbjahres eines jeden Jahres zu entrichten, in jedem Fall jedoch einen Monat vor der Delegiertenversammlung.

(5) Der Kassenverwalter veröffentlicht jährlich einen Kassenbericht, der den Mitgliedern zwei Monate vor der Sitzung der Delegiertenversammlung zuzustellen ist. Dieser Kassenbericht wird der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt, bevor dem Kassenverwalter Entlastung erteilt wird.

(6) Die Delegiertenversammlung beschließt jeweils für ein Jahr den Haushaltsplan.

(7) Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenverwalter Aufzeichnungen zu führen und Belege zu sammeln. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Präsidenten bzw. Generalsekretär angewiesen worden sind. Der Delegiertenversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.

§ 14a Kassenrevision

(1) Das Kassenwesen des CTIF unterliegt einer jährlichen Revision. Diese ist durch die beiden von der Delegiertenversammlung gemäß § 6 Abs. 8 lit. h dieser Statuten zu wählenden Revisoren vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Revision wird in einem Prüfbericht vorgestellt.

(2) Der jährliche Prüfbericht ist der Delegiertenversammlung nach dem Bericht des Kassenverwalters und vor Genehmigung des Kassenberichts zu präsentieren.

(3) Die Funktionsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre. Sie können einmal wiedergewählt werden. Sie müssen bei jeder Delegiertenversammlung bestätigt werden.

§ 15 Verwaltung

(1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt das Gehalt für den Generalsekretär und die Angestellten des Generalsekretariates.

(3) Jedes Nationale Komitee, die angeschlossenen Mitglieder und die Ehrenmitglieder tragen die eigenen Kosten für ihre Repräsentation auf allen Versammlungen, Tagungen und Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Exekutiven Rates, von Kommissionen, Arbeitsgruppen und von Symposien, die vom CTIF durchgeführt werden.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit der Auflösung des CTIF sowie bei physischen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher dem Exekutiven Rat gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt worden ist.

(3) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung in einem Zeitraum von 6 Monaten ihre Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt haben, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

§ 17 Beendigung von Funktionen

(1) Die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, der Kassenprüfer und des Kassenverwalters enden durch

1. Ablauf der Funktionsperiode (von 4 Jahren)
2. Zurücklegung der Funktion
3. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gemäß § 7 Abs. 6 dieser Statuten
4. Enthebung von der Funktion durch die Delegiertenversammlung
5. Tod

(2) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung wird mit dem Einlangen beim Präsidenten oder Generalsekretär des CTIF wirksam.

(3) Die Enthebung von der Funktion hat durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu erfolgen und ist nur bei grober Verletzung der Statuten des CTIF oder fortlaufender Vernachlässigung der durch die Statuten oder Organe des CTIF übertragenen Aufgaben zulässig.

(4) Für die Vorsitzenden von Kommissionen des CTIF bzw. die Leiter von Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen der Absätze 1-3 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Enthebung durch Beschluss des Exekutiven Rates zu erfolgen hat (§§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 der Statuten).

(5) Für die Nachwahl bzw. zur Nachbesetzung von Funktionen hat der Generalsekretär die nach diesen Statuten vorgesehenen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des CTIF kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen, wobei 4/5 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen und der Beschluss zur Auflösung mit 4/5 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden muss.

(2) Ist die zur Auflösung des CTIF einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, hat der Exekutive Rat anstelle der Delegiertenversammlung Beschluss über die Auflösung zu fassen und über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu entscheiden.

(3) Im Falle der Auflösung des CTIF ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerwehr- und Rettungswesens zu verwenden.

BEMERKUNG

Die Originalfassung in französischer Sprache wird als Referenzdokument betrachtet.